

2258 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Dezember 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird (3. Novelle zum Entgeltfortzahlungsgesetz)

Die im Abschnitt 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vorgesehene Erstattungsregelung wurde durch die 2. Novelle zum EFZG dahingehend modifiziert, daß der den Arbeitgebern zustehende Pauschalbetrag in der Höhe von 23 v.H. des fortgezahlten Entgelts nur dann erstattet wird, wenn die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlage (§ 44 ASVG) an einem bestimmten Stichtag den Betrag von 108.000,- Schilling nicht übersteigt. Die Geltungsdauer dieser Regelung wurde mit 31. Dezember 1980 terminisiert. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll zur Stabilisierung der finanziellen Situation des Erstattungsfonds diese Regelung mit einer geringfügigen Modifizierung beibehalten werden. In Anbetracht der gestiegenen Lohnkosten wird der oben erwähnte Grenzbetrag von 108.000,- Schilling auf 122.400,- Schilling angehoben.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Dezember 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird (3. Novelle zum Entgeltfortzahlungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 12 17

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann